



Merkblatt Anforderungen Schweinehaltung

Anzeige der Tierhaltung

Sie müssen sich vom Landwirtschaftsamt eine Betriebsnummer zuteilen lassen, falls Sie nicht bereits eine besitzen. Außerdem müssen Sie sich dort als Schweinehalter registrieren lassen. Die Schweinehaltung ist darüber hinaus beim zuständigen Veterinäramt und bei der Tierseuchenkasse anzumelden. Bei Freilandhaltung ist eine Genehmigung des Veterinäramts vor Beginn der Haltung erforderlich.

Meldung der Übernahme von Schweinen, Stichtagsmeldungen

Werden Schweine übernommen, muss dies innerhalb von 7 Tagen in der HI-Tier-Datenbank gemeldet werden. Außerdem sind zum 1. Januar eines jeden Jahres sog. Stichtagsmeldungen in der HI-Tier durchzuführen.

Kennzeichnung von Schweinen

Schweine müssen durch eine Ohrmarke dauerhaft gekennzeichnet sein. Falls ein Schwein seine Ohrmarke verliert, muss unverzüglich nachgezeichnet werden.

Führung eines Bestandsregisters

Es ist ein Bestandsregister zu führen, in dem alle Zu- und Abgänge einschließlich Geburten und Todesfälle von Schweinen nachprüfbar erfasst werden. Bei Zugang sind Name, Anschrift/Registriernummer des vorherigen Tierhalters, Tierzahl und Zugangsdatum anzugeben, bei Abgang Name, Anschrift/Registriernummer des Übernehmers, Tierzahl und das Abgangsdatum. Entsprechende Vorlagen sind online abrufbar. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Jahre.

Tierärztliche Bestandsbetreuung

Jede Schweinehaltung muss tierärztlich betreut werden. In bestimmten Fällen (u.a. erhöhte Sterblichkeit, Fieber,...) sind besondere tierärztliche Untersuchungen vorgeschrieben.

Tierarzneimittel

Für den Erwerb von Tierarzneimitteln müssen Nachweise geführt werden, alle Anwendungen von Tierarzneimitteln sind unverzüglich in einem Bestandsbuch zu dokumentieren. Auch hier sind Vordrucke online abrufbar.

Schweinehaltungshygieneverordnung

Im anhängenden Merkblatt sind die tierseuchenrechtlichen Anforderungen zusammengefasst. Bei Freiland- und Auslaufhaltung ist eine doppelte Umzäunung nötig (1,50 m hoch, engmaschig, 2m Abstand der beiden Zäune, gegen Unterwühlen gesichert), um den direkten und indirekten Kontakt zu Wildschweinen zu vermeiden.

Verfütterungsverbot

Zur Vorbeugung von Tierseuchen wurde für Schweine ein Verfütterungsverbot erlassen. Es ist nicht gestattet, Küchen- und Speiseabfälle an Schweine zu verfüttern.

Tierschutzrechtliche Grundlagen

Für die Haltung von Schweinen – wie bei allen Tieren – gilt das Tierschutzgesetz. Außerdem sind die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu beachten. Insbesondere ist dabei zu erwähnen, dass die für die Haltung, Fütterung und Pflege der Tiere verantwortlichen Personen die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben müssen.

Schlachtung

Wer Schweine schlachtet muss die für die Betäubung und Tötung erforderliche Sachkunde haben. Auch bei einer Hausschlachtung sind eine Fleischuntersuchung sowie eine Trichinenuntersuchung gesetzlich verpflichtend.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll lediglich eine Hilfestellung zu den häufigsten Fragen bei Haltung von Wildklautieren in Gehegen liefern



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Schutz vor Tierseuchen – was Landwirte tun können

Die Schweinehaltungshygieneverordnung umsetzen

Bestand vor Afrikanischer
Schweinepest schützen

SCHWEINEBESTAND
für Unbefugte
Betreten verboten



bmel.de

Wozu Biosicherheit?

Aktuell bedroht die Afrikanische Schweinepest (ASP) die Wild- und Hauschweinebestände in Europa. Um eine Einschleppung nach Deutschland zu verhindern, sind viele gefordert. Landwirte können einen wichtigen Beitrag leisten, um ihre Bestände zu schützen. Dafür ist die Biosicherheit entscheidend, vor allem Hygienemaßnahmen im Stall. Die Schweinehaltungshygieneverordnung teilt die Betriebe in drei Stufen der Biosicherheit ein.

Stufe 1 Die **erste Stufe** gilt für alle schweinehaltenden Betriebe.

Stufe 2 Die **zweite Stufe** gilt für folgende Betriebe:



20 bis 700 Mastschweine



3 bis 150 Zuchtsauen



3 bis 100 Zuchtsauen zusammen
mit anderen Schweinen

Stufe 3 Die **dritte Stufe** gilt für folgende Betriebe:



mehr als 700 Mastschweine



mehr als 150 Zuchtsauen



mehr als 100 Zuchtsauen zusammen
mit anderen Schweinen

Für die **Freilandhaltung** gelten besondere Regelungen.

Tierärztliche Betreuung

Stufe 1 Alle Betriebe

Jeder Betrieb muss tierärztlich betreut werden. Dazu gehört die Beratung des Betriebes.

In bestimmten Fällen (u. a. erhöhte Sterblichkeit, hoher Anteil von Kümmerern, Fieber, erfolglose zweimalige antimikrobielle Behandlung) sind besondere tierärztliche Untersuchungen vorgeschrieben.



ab Stufe 2

Klinische Untersuchung mindestens 2x jährlich

Prüfung der Dokumentation



Bei größeren Betrieben (ab Stufe 2) muss mindestens zweimal jährlich eine klinische Untersuchung der Schweine durchgeführt werden. Darüber hinaus muss die Dokumentation über Todesfälle, Aborte und Totgeburten, die der Betrieb zu führen hat, geprüft werden.

Was gilt für alle Betriebe?

Stufe 1

- Ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ muss angebracht sein.
- Der Stall muss ausbruchsicher sein.
- Schuhzeug muss gereinigt und desinfiziert werden können.
- Ein Wasserabfluss muss vorhanden sein.
- Futter und Einstreu „wildschweinsicher“ lagern



Was kommt bei Betrieben der zweiten Stufe hinzu?

Stufe 2

Zusätzlich zu den Vorgaben für die Betriebe der ersten Stufe gelten folgende Anforderungen

- Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs an Ein- und Ausgängen der Ställe
- Vorrichtung zur Reinigung und Desinfektion der Ställe und der Räder von Fahrzeugen
- Umkleide, Räume oder geschlossene Behälter für Futter sowie eine befestigte Verladeeinrichtung
- Verschließbarer, leicht zu reinigender und desinfizierender Kadaverbehälter, der entladen werden kann, ohne dass dazu das Betriebsgelände befahren werden muss
- Einwegkleidung für Betriebsfremde



- Neben dem Bestandsregister: zusätzliche Dokumentationspflicht zu Todesfällen, Aborten und Totgeburten
- Zusätzliche Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion von Gegenständen und Räumen
- Schädnerbekämpfung
- Besondere Anforderungen an die Lagerung von Dung und Gülle



Was kommt bei Betrieben der dritten Stufe hinzu?

Stufe

3

Zusätzlich zu den Vorgaben für die Betriebe der zweiten Stufe gelten folgende Anforderungen

- Untergliederung der Ställe in Stallabteilungen; in gemischten Betrieben Trennung der Zucht- und Mastschweine
- Einfriedung des Betriebsgeländes
- Stallnaher Umkleieraum als Schleuse mit Wasseranschluss zur Reinigung von Schuhwerk und Handwaschbecken
- Zwingender Kleidungswechsel beim Betreten und Verlassen des Stalles
- Isolierstall für Neuzugänge
- Besondere Hygieneanforderungen an den Transport



Schutz durch Routine

Entscheidend für den Erfolg der Biosicherheitsmaßnahmen ist, dass diese von allen Personen, die auf dem Betrieb arbeiten, gelebt werden!

Hierzu sind **regelmäßige Überprüfungen** der Betriebsabläufe erforderlich sowie **regelmäßige Schulungen** der Mitarbeiter!



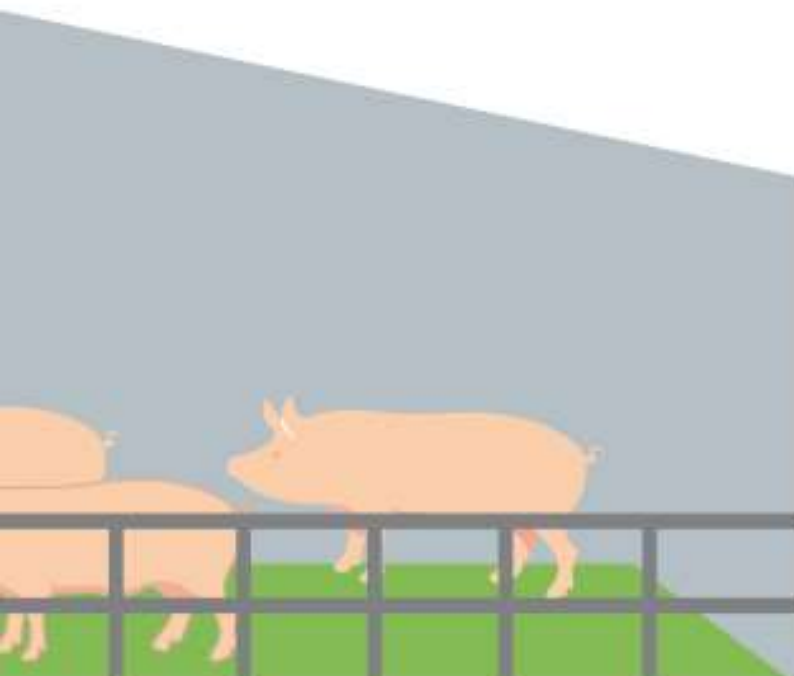
Weiterführende Hinweise

Weiteres Informationsmaterial, Fragen und Antworten zur ASP sowie Rechtsgrundlagen für Schweinehalter finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

→ www.bmel.de/asp

Informationen zur Verbreitung der ASP (u. a. Kartenmaterial) sowie Empfehlungen für Tierhalter, Jäger und Tierärzte stellt das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) auf seiner Internetseite bereit.

→ www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest



HERAUSGEBER

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft (BMEL)
Referat MK2 - Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

STAND

Oktober 2018

GESTALTUNG

design.ideal, Büro für Gestaltung, Erfurt

DRUCK

BMEL

**Diese Broschüre wird vom BMEL kostenlos
herausgegeben. Sie darf nicht im Rahmen von
Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen
eingesetzt werden.**

Weitere Informationen unter
www.bmel.de